

PROZESSANALYSE IN DER DIGITALEN BETRIEBSPRÜFUNG

EINE WIRKSAME METHODE FÜR DIE PRÜFUNG DER FORMELLEN
UND SACHLICHEN RICHTIGKEIT DER AUFZEICHNUNGEN

MERKBLATT NR. 1994 | 09 | 2022

INHALT

1. Fortschritt der Digitalisierung
2. Digitale Geschäftsfelder
 - 2.1 Datenverarbeitungssysteme
 - 2.2 Datenzugriff
3. Digitale Betriebsprüfung
 - 3.1 Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit
 - 3.2 Die Prozesse hinter dem Geschäftsvorfall
 - 3.3 Formalprüfung
 - 3.4 Methodische Herangehensweise in Außenprüfungen
4. Fallbeispiele
 - 4.1 E-Commerce
 - 4.1.1 Prüfungsansatz 1 FIBU-Analyse
 - 4.1.2 Prüfungsansatz 2 Schnittstellen-Verprobung (SSV) innerhalb des DV-Systems
 - 4.1.3 Prüfungsansatz 3 Prozessbezogene Schnittstellen-Verprobung
 - 4.1.4 Prüfungsansatz 4 Dropshipping
 - 4.1.5 Zwischenfazit
 - 4.2 Influencende Personen
 - 4.2.1 Tätigkeit
 - 4.2.2 Einkunftsarten
 - 4.2.3 Plattformen
 - 4.2.4 Monetarisierungsmöglichkeiten
 - 4.2.5 Dokumentation und Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen
5. Fazit
6. Zusammenfassung

1. FORTSCHRITT DER DIGITALISIERUNG

Corona-Pandemie, Ressourcenknappheit und Gesetze, die die Datenübermittlung an Finanzbehörden fordern, fungieren als Treiber der Digitalisierung in Wirtschaft, Steuerberatung und Verwaltung. Um analoge, digitale oder virtuelle Geschäfts-

vorfälle nachvollziehbar und prüfbar zu machen, bedarf es gewisser Regularien. Diese werden u. a. in Gesetzen, BMF-Schreiben oder Verordnungen fixiert.

In der analogen Welt waren die Geschäftsvorfälle aufgrund der noch nicht so weit vorangeschrittenen Technik häufig – verständlich – erkenn- und nachvollziehbar, sodass der sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens erhielt, § 145 Abs. 1 AO, § 238 Abs. 1 HGB.

In der digitalen, datengetriebenen Welt lassen sich die Geschäftsvorfälle ebenfalls nach den vorgenannten Paragrafen nachvollziehen. Zumindest in der Theorie. Denn der Fortschritt der Technik ist immens. Daten und Dokumente werden von unterschiedlichen Arbeitsstätten und Orten bearbeitet, in der Cloud gespeichert und archiviert oder aber an Drittdienstleister ausgegliedert. Haben diese steuerliche Relevanz, so müssen diese und die verwendeten Verfahren, Prozesse und Datenverarbeitungssysteme GoBD-konform im Einsatz sein und die entsprechenden steuerlichen und außersteuerlichen Vorgaben erfüllen.

- Einzelaufzeichnung von Geschäftsvorfällen, § 146 Abs. 1 AO,
- zum Ort der Führung und Archivierung von Büchern und Aufzeichnungen, § 146 Abs 2a und b AO,
- Schutz vor nichtnachvollziehbaren Abänderungen, § 146 Abs. 4 AO,
- jederzeitige Lesbar- und Verfügbarkeitsmachung von Datenträgern, § 146 Abs. 5 AO,
- gesonderte Aufbewahrung von den in § 147 Abs. 1 AO genannten Unterlagen,
- Einsichtnahme und Datenzugriff, § 147 Abs. 6 AO,
- Verfahrensdokumentation, Rz. 150-155 GoBD,
- Prozessanalyse ...